Mitgliederversammlung 2018

Einladen – Tagen- Protokollieren

(Rechtsstand 1.2.2018)

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO) Mediator(DAA)

MentalTrainer

Lehrbeauftragter

Fortbildung in Krisenpädagogik nach Prof. Dr. Bijan Amini www.maltejoerguffeln.de

Wer mehr wissen will zum Vereinsrecht

Über 300

Power- Point – Vorträge, Arbeitshilfen, Muster, Reden etc. finden Sie zum kostenfreien download unter

www.maltejoerguffeln.de

Deutschland, Vereine, Ordnung

"Wenn in Deutschland 7 Leute sich treffen und gegen etwas schimpfen und sich dabei betrinken, dann gründen sie einen Verein. Das entspricht der Deutschen Seele, alles muss sein Ordnung haben"

Angebliche Worte eines britischen Gesandten anlässlich der Revolution 1848 mit Barrikadenkämpfen in Berlin, zitiert aus: Klein/Simonis, Vortrag über Vereinsrecht!

RECHTSGRUNDLAGEN

(1) § 32 BGB (2) Satzung des Vereins (3) Geschäftsordnung des Vereins (4) Gültige Beschlüsse früherer Mitgliederversammlungen (Wo archiviert?) (5) (Vereins-)Gewohnheitsrecht

§ 32 BGB

Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind,

durch **Beschlussfassung in einer**

Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit

des Beschlusses ist erforderlich, dass der <u>Gegenstand bei</u>

der Berufung bezeichnet wird. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die <u>Mehrheit der</u> erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

I. Einladen

TIPP aus der Praxis:

KEINE EINLADUNG OHNE VORSTANDSBESCHLUSS

VORSTAND sollte mit einer ZUNGE sprechen!!!

Vorstandsbeschluss ist rechtlich aber nicht erforderlich!
("Mehrheit...muss handeln...")

- " Vorstand" ordnet Angelegenheiten des Vereins (s.a. Satzung)
- MGV Termin, Ort, Zeit, Tagesordnung ist "Sache des Vorstandes"
 - "Vorstandsbeschluss wird empfohlen "
 - -"Tätigwerden der Vertreter
 - gem. § 26 BGB"
 - " eingetragener Vorstand kann auch nach Ende der aktuellen Wahlperiode noch einladen"

VERSTOSS gegen LADUNGSFORM führt zur NICHTIGKEIT der Einladung und der gefassten Beschlüsse

Beschlüsse können im Wege der Feststellungsklage (§ 256 ZPO) angefochten werden (aber: keine gesetzliche FRIST zur Klage!!!

I.d.R. zeitnah – 2- 4 Monate-)

Übliche Ladungsformen:

* einfaches Schreiben/ e-mail * Rundschreiben/Vereinszeitung * Internet / Homepage, www..... * Amtsblatt/Amtl. Bekanntmachungsorgan * Aushang am Vereinsbrett * Ortsfunk / Ortsdiener (antiquiert) * mündliche Einladung *Vorstandssitzung: telefonisch, SMS *Sonderproblem: stets fester MGV- Termin (bspw. 29.12.; 30.12.)

OLG Zweibrücken, 3. ZS

Beschl. v. 16.7.1984

3 W 87/84

§ 58 Nr. 4 BGB (Bekanntmachungen des Vereins)

Eine Satzungsbestimmung, wonach die Mitgliederversammlung des Vereins durch "ortsübliche Bekanntmachung" oder durch "Aushang" einberufen werden kann, genügt nicht dem Bestimmtheitserfordernis des § 58 Nr. 4 BGB und hindert die Eintragung des Vereins.

Lösung:

Ladungsorgan = konkrete Zeitung namentlich bestimmen

OLG Schleswig
Beschl. v. 24.10.2001
2 W 144/01

Die Beifügung eines

Satzungsentwurfs und die Angabe eines Tagesordnungspunktes "Satzung" in der Einladung genügen den Anforderungen an die Bezeichnung einer Satzungsänderung als Gegenstand der Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung.

Einladung zur Mitgliederversammlung durch e-mail

(OLG Hamm - Beschluss vom 24. September 2015 - Az. 27 W 104/15)

Zulässigkeit der Einladung der Mitglieder eines Vereins zur Mitgliederversammlung per

E-Mail (Anschließung an OLG Hamburg, Beschluss vom 06.05.2013, 2 W 35/13, RPfleger 2013, 457 f.)

Hiernach eröffnet die in einer Satzung vorgesehene "schriftliche" Einladung zu einer Mitgliederversammlung weitgehend eine Einladung mittels E-Mail im Vereinsrecht

TIPP:

- 1. qualifizierte e-mail Klausel in die Satzung
 - 2. Einladung als e-mail mit eingescannter Einladung als e-mail-Anhang

Beachte aber:

Persönlichkeitsrechte-, Datenschutz ist zu wahren

(BCC-e- mail statt CC- e- mail)

Sonderproblem I Vereinszeitung:

Einladung über Vereinszeitung bei " in der Satzung festgelegter Schriftform" ist nicht korrekt !!!! (AG Elmshorn, NJW-RR 2001,25)

Sonderproblem II Aushangkasten des Vereins

Möglich, aber Mitglieder müssen überwiegend in der Gemeinde wohnen und ohne großen Aufwand Aushangort aufsuchen können

(OLG Hamm, NJW-RR 2011, 395)

Wann sollte zu einer Mitgliederversammlung *nicht geladen* werden ?

Grundsatz:

"Ort und Zeit müssen zumutbar sein!"

Keine Mitgliederversammlung

- Sonn- und Feiertage vor 11.00 Uhr
 (BayObLG, Schlesw. NJW-RR 87,1362
 - * Hauptferienzeit (BayObLG NZG 04,1017)

TAGESORDNUNG I

* stellt der Vorstand auf * muss alle Tagesordnungspunkte enthalten (Wirksamkeitserfordernis) * sollte nachträglich vom Vorstand nicht geändert werden (TOP müssen klar sein, kein Nachschieben von unliebsamen TOP) * einfache Punkte nach "vorne", schwierige Punkte ggf. nach "hinten" (Taktik...) *muss Beschlusstexte enthalten (Satzungsänderungen)

TAGESORDNUNG II

*Änderung der Satzung verlangt nicht immer nach einer Synopse (aber empfehlenswert!) * TOP " Verschiedenes" ist i.d.R. überflüssig * TOP " Sonstiges" ist i.d.R. überflüssig * Hinweis auf Antragsrecht empfehlenswert * " schriftliche Einladung" rechtzeitig zur

Post aufgeben (Problem INFO-Brief)

TAGESORDNUNG III

* TOP Anträge meist " unbestimmt"

* vor Ladung eingegangene Anträge müssen auf die Tagesordnung

* ggf. müssen Anträge innerhalb der Antragsfrist nachgereicht werden (BayObLG NJW 1973,1086: NEIN, nicht notwendig)

Beschluss des OLG Jena vom 17.12.2014, Az.:3 W 198/14

TOP "Satzungsänderung" " Anträge" " Verschiedenes"

§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB setzt für einen gültigen Beschluss in einer Versammlung der Mitglieder eines Vereins voraus, dass der Gegenstand des Beschlusses bei der Berufung bezeichnet, also bereits in der Einladung die Tagesordnung mitgeteilt wird. Zweck des § 32 Abs. 1 S. 2 BGB ist es, die Mitglieder weitestgehend vor Überraschungen bei der Beratung und der Beschlussfassung zu schützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, in Kenntnis aller Umstände über die Notwendigkeit einer Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu entscheiden und sich

verfassung eines Vereins, welche Grundlage sämtlichen Handelns ist. Daher ist ihre Änderung von erheblicher Bedeutung für alle Mitglieder. Daraus folgt zugleich, dass an die Mitteilung der Tagesordnung hohe Anforderungen zu stellen sind, um dem Zweck des § 32 Abs. 1 S. 2 BGB gerecht zu werden. Dabei ist der Tagesordnungspunkt Satzungsänderung grundsätzlich ungenügend, erst recht gilt dies für Bezeichnungen wie Anträge oder Verschiedenes.

TAGESORDNUNG IV

Aus der Rechtsprechung...

"Feststellung Kostenvoranschlag" reicht nicht für Beitragserhöhung

"Ergänzungswahl zum Vorstand" *reicht* nicht für Abwahl des Vorstandes (OLG Köln OLGZ 1984,401)

TAGESORDNUNG V

"Zulässigkeit nachträglicher Anträge (Dringlichkeitsanträge) <u>muss</u> die Satzung vorsehen"

Ist das der Fall, dann muss der TOP auf die TO genommen werden!!!

Der Vorstand hat dann kein Prüfungsrecht
(LG Koblenz v. 29.6.2009, 6 S 51/09)

TAGESORDNUNG VI

ANTRÄGE – ein tiefes Wasser !!!
Umgang mit Anträgen ist im BGB
nicht geregelt !!!

TIPPS:

- * Antrag muss " ausführbar sein" (Weisung an den Vorstand)
- * Antrag muss begründet werden (schriftlich oder mündlich)

TAGESORDNUNG VII

"weitestgehender Antrag vor Hauptantrag" "wortlautändernder Antrag vor Hauptantrag"

Im Zweifel:

Unterbrechnung und danach Beschlußfassung über das (1)Procedere, dann über die (2)Anträge

Sonderthema Totenehrung

```
*,, in würdigem Rahmen"
*,,kein heruntergeleiere von Namen in
20 Sekunden"
*,,nicht in MGV, gesonderte Veranstaltung"
,, in Einladung mit Bild ???"
*Gedenkminute ist Gedenkminute!
```

MUSTER einer Antragsklausel in Satzungen

Die Mitglieder können bis zum 1.2. eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

II. Tagen

Reden... Sprechen I

Was "ohne Zustimmung der Mitglieder <u>NiCht</u> sein darf":

Tonbandaufzeichnungen des nicht

öffentlich, vertraulich in Mitgliederversammlungen gesprochenen Wortes!!!

TIPP: Zustimmung "zuvor" einholen und protokollieren:

Für das zu fertigende Protokoll läuft ein Tonband mit.
Auf Befragen der Mitglieder besteht dagegen kein
Widerspruch

Reden... Sprechen II... Neue Unsitten...

I phone online in der MGV und Steuerung von Kommunikation zur Beeinflussung der Mitglieder

TIPP:

Handyverbot während der Sitzung

TIPP:

Sitzungsleitung durch Leitungsteam mit Fahrplan und klaren Aufgabenverteilungen

*Vorsitzender *Stv. Vorsitzender *Schriftführer *ein/zwei Beisitzer (Zeitnehmer !!!)

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

"Es wird festgestellt, dass mit Einladung vom
zum ... zur Mitgliederversammlung form- und
fristgerecht geladen worden ist. Dem widerspricht
keiner. Die Mitgliederversammlung ist ordentlich
einberufen und beschlussfähig. Diese Feststellung
gilt solange fort, bis das Gegenteil festgestellt
worden ist."

OLG Brandenburg

Urteil vom 27.03.2007

6 W 35/07

1. Eine juristische Person kann sich im Fall, dass ein Unbefugter den Schein erweckt, ihr gesetzlicher Vertreter zu sein, auf die Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB berufen und Unterlassung verlangen.

2. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung einer juristischen Person kann keinen wirksamen Beschluss

fassen. Alle in einer solchen Versammlung gefassten Beschlüsse sind nichtig. Dies ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der im gesamten Recht der juristischen Personen gilt und in den § § 241 Nr. 1, 121 Abs. 2 AktG Ausdruck findet.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT I

Probleme vermeiden durch eine klare Klausel

"Eine frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig"

BESCHLUSSFÄHIGKEIT II

- Kein " Quorum" in die Satzung (veraltet und nicht praktikabel)
 * Beachte aber: "ohne Quorum"
 Beschlussfähigkeit bereits bei Anwesenheit eines Mitgliedes
 - positiv zu Beginn der Sitzung und auch vor Wahlen und Beschlussfassungen " nochmals" förmlich feststellen.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT III

* Anwesenheitsliste " stets" weiter führen

* " zeitlich bedingte Abwesenheit"

vermerken (Wer kommt ? Wer geht ?)

* Registergerichte prüfen verstärkt, gerade

bei Satzungsänderungen,

ordnungsgemässe Beschlussfassungen und

Protokolle

BESCHLUSSFÄHIGKEIT IV

* "absolute/einfache Mehrheit" entscheidet (50 % und eine Stimme), nicht die relative Mehrheit

*,,Stimmenhaltungen" sind ein Nullum = Zählen n i c h t !!!

*Sonderregelung 2/3-, ³/₄, 4/5-Mehrheiten

BESCHLUSSFASSUNG OHNE VERSAMMLUNG

"schriftliche Zustimmung aller Mitglieder erforderlich"

(machbar, aber veraltet!)

TEILNAHMERECHT I

- *,, Versammlung der Mitglieder"
- *,,Presse" und " Gäste" können zugelassen werden
- *Rechtsanwälte müssen nicht zugelassen werden (<u>Ausnahmefall:</u>Waffengleichheit im Ausschliessungsverfahren)
- *, Ehrengäste" begrüssen und ggf. am Ende der Sitzung " sprechen lassen" (Klassiker aus der Praxis: Feuerwehren)

TEILNAHMERECHT II

Eltern für Kinder

Was sagt die Satzung?

Wenn die Satzung schweigt gilt BGB

> 7. Lj. " Kind" geschäftsunfähig 7. Lj.

bis 18 Lj. "Kind" beschränkt geschäftsfähig (Vertretung durch Eltern; Kind kann nicht Vorstand gem. § 26 BGB werden)

Abhandlung der Tagesordnung gemäß Einladung

Änderungen in der Reihenfolge der TOP sind möglich, wenn das die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt!

Geschäftsordnungsanträge Procedere:

Antrag zur GO... Wer spricht dafür ? Wer spricht dagegen ? Abstimmung

Sitzungsordnung

- 1. Mitglieder sollen *reden* und *diskutieren* können im Rahmen der " einzelnen TOP "
 - 2. Ggf. "Rederegeln!" (Wortmeldung, Redezeitbegrenzung!)

Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungsart I

1.Wenn die Satzung "schweigt"
entscheidet der
Versammlungsleiter alleine!
2. Widerspricht die
Mitgliederversammlung dem, so
entscheidet diese alleine

Abstimmungsart II

Ein Rechtssatz des Inhalts, dass die Abstimmung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder geheim erfolgen muss, gibt es nicht (BGH NJW 197046)

Die Regel: "per Handaufheben "

Weitere Formen der Wahl/Abstimmung

- 1. geheime Wahl / Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln
 - 2. Namentliche Abstimmung
 - 3. Hammelsprung
 - 4. veraltet: Kugelung
 - 5. Elektronisch
 - 6. Losverfahren

" Handaufheben "

Variante I:

Versammlungsleiter steht auf und zählt alleine und stellt Ergebnis fest

Variante II:

Wahl- und Stimmenzählkommission zählt, ermittelt Ergebnis, Versammlungsleiter stellt Ergebnis fest.

Schlussfeststellung:

Gibt es Widerspruch aus der Versammlung gegen diese Feststellung?

Einzelwahl in getrennten Wahlgängen ist Pflicht, wenn nicht BLOCKWAHL ausdrücklich zulässig ist

BLOCKWAHL I

(OLG Bremen v. 1.6.2011, 2 W 27/11)

Eine von der Satzung nicht vorgesehene Beschlussfassung über die Wahl des

Vorstandes in Blockwahl ist *nichtig*, wenn – bei Ladung - die Absicht bestand, den Vorstand in Blockwahl zu wählen und dies in der Einladung auch nicht angekündigt wurde!!!

BLOCKWAHL II

(BGH NJW 1974, 183; BayObLG, NJW-RR 2001, 537

Im Rahmen einer Blockwahl erfolgte WAHLEN und ABSTIMMUNGEN sind <u>Ohne</u>
satzungsgemäße Grundlage stets nichtig!!!

BLOCKWAHL III

Sonderproblem

"satzungsdurchbrechender Mehrheitsbeschluss"

bewusstes Abweichen von der Satzung bei Blockwahl

Offenes Problem!!!

BLOCKWAHL IV

Blockwahl kann auch ohne ausdrückliche Satzungsklausel zulässig sein!

OLG Bremen, Beschluss vom 12.10.2015, Az. 2 W 68/15

1.Der Vorschlag für die Blockwahl kommt aus dem Mitgliederkreis

(also nicht von der Wahlleitung)

- 2. Es gibt keine Debatte, in der abweichende Meinungen geäußert wurden
 - 3. Die Wahl erfolgt einstimmig

MUSTER einer BLOCKWAHLKLAUSEL in einer Satzung

Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einfacher Mehrheit beschließt.

MUSTER einer Protokollierungsformulierung bei einer BLOCKWAHL auf Antrag der Mitglieder

" Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung (Herr/Frau...) erfolgt die Wahl des Vorstandes in Blockwahl. Dem widerspricht kein Mitglied. Eine Debatte hierüber wird nicht geführt. Sodann beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig die Wahl des Vorstandes. Gewählt wurden..... Die Gewählten erklärten sodann jeder einzeln für sich " Ich nehme die Wahl an."

III. Protokollieren

Was ist ein Protokoll? (Quelle:www.wikipedia.de)

Das Wort Protokoll ist im deutschen Standardwortschatz seit dem 16.
Jahrhundert nachweisbar und aus dem mittellateinischen protocollum entlehnt, welches wiederum selbst aus dem mittelgriechischen πρωτόκολλον, prōtókollon (aus πρώτος prōtos "erster" und κόλλα, kólla, "Klebe, Leim") mit der Ursprungsbedeutung "[den amtlichen

Papyrusrollen] Vorgeleimtes Blatt" entlehnt

wurde. Ein prōtókollon war zuerst ein vorn an Papyrusrollen geklebtes Blatt mit bibliografischen Daten, entspricht also etwa dem heutigen Aktendeckel. Später übertrug sich der Begriff auf andere chronologische Aufzeichnungen, bis hin zur französischen Diplomatie, wo das Wort schließlich eine "Sammlung von Regeln" bezeichnet.[1]

Grundsätzliche Anforderungen an ein Protokoll

- * inhaltliche Richtigkeit
 - * Vollständigkeit
- *Erheblichkeit der erfassten Vorgänge oder Ereignisse
 - *Echtheit der Urheberschaft
 - *Gültigkeit des Protokolls

Protokolltypen

- * Wortprotokoll /Stenographisches Protokoll
 - * Verlaufsprotokoll
 - *Ergebnisprotokoll
 - *Arbeitsprotokoll

Wir schulden in der Regel im Verein ein

Ergebnisprotokoll

Mehr nicht !!!!

Quelle und Leitlinie/ Arbeitshilfe:

http://www.uni-

<u>bielefeld.de/erziehungswissenschaft/scs/pdf/leitfaede</u> n/studierende/protokoll.pdf

Mein Vortrag

Protokollführung im Verein

Download über www.maltejoerguffeln.de

MUSTER Satzungsklausel Das Versammlungsprotokoll ist vom

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung

Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

Zahl der erschienenen Mitglieder

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

die Tagesordnung

die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)

die Art der Abstimmung

Satzungs- und Zweckänderungsanträge

Anwesenheit im Protokoll....

Versammlungsleiter stellt
Stimmrechte bei Eintritt in die MGV und auch später immer positiv fest

PROTOKOLLWORTLAUT:

Anwesend sind Mitglieder. Davon sind stimmberechtigt Mitglieder

VERSAMMLUNGSLEITER

bestimmt unter Beachtung der Satzung:

Art und Weise der Abstimmung / Wahl und übt das Hausrecht aus.

Mitgliederversammlung kann mehrheitlich "WIDERSPRECHEN"

EXKURS

Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters

Bestellung eines Versammlungsleiters

gem. § 32 BGB ist grundsätzlich durch Beschluss der MGV möglich, wenn die Satzung nicht die " anderweitige Leitung zwingend vorsieht"

Der Versammlungsleiter hat

MACHT!!!!

Er muss die unparteiische Leitung der Sitzung sichern und auf Chancengleichheit achten!!!

AUFGABEN (in der zeitlichen Abfolge)

- * Eröffnung der MGV
- * Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- *Prüfung der Teilnahmeberechtigung
- *Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- *Feststellung der Beschlussfähigkeit
- * Bekanntgabe und ggf. Genehmigung / Änderung der Tagesordnung

*Aufruf /Erläuterung der Tagesordnungspunkte

*Worterteilung

*Entgegennahme von Anträge zur Sache und Verfahrensleitung/Geschäftsordnung

*Anordnung und Vollstreckung von Ordnungsmaßnahmen

(Ordnungsruf, Entzug des Wortes, Verweis aus dem Saal)

- * Leitung "Steuerung" der Beratung und Abstimmung
 - * Feststellung und Verkündigung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen

- * Wahlen: Abfrage der Annahmeerklärung
 - * Unterbrechung/ Vertagung der Mitgliederversammlung
 - *Kontrolle der Protokollführung
- * Schließung der Mitgliederversammlung
 - * Hinzuziehung von Hilfspersonen
 - (bspw. Stimmzähler, Wahlhelfer)

"GEHEIME WAHL" muss auch "geheim" erfolgen können

Vorbereitungen dazu sind im Vorfeld zu treffen

Geheime Wahl mit "verdeckten Stimmzetteln" ist die Regel

Ggf. " Urne" und "
Kabine", alt:
" Sektkelch" bereithalten

WAHLGEHEIMNIS

Das Wahlgeheimnis schützt den Wähler bei einer geheimen Wahl davor, dass seine Wahlentscheidung beobachtet wird oder nachträglich rekonstruiert werden kann. Die Sicherung des Wahlgeheimnisses ist einer der Wahlrechtsgrundsätze einer Demokratie

Gestaltung der STIMMZETTEL:

Kandidat A O

Kandidat B O

Kandidat C O

Kandidat D O

Bei geheimer Wahl Wahl- / Stimmenzählausschuss bilden zur Stimmenauszählung

Klare Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und klare Protokollierung im Protokoll der Mitgliederversammlung

TIPP zur Protokollierung:

Anzahl der abgegebenen
Stimmen
Gültige Stimmen
JA- Stimmen
NEIN-Stimmen
ENTHALTUNGEN
Ergebnis

PROTOKOLL I

* Beurkundungsfunktion

* Nachweis für Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke

PROTOKOLL II

Ergebnisprotokoll Kein Iiterarischer Erguss <a href="Exercise-style

KONKRET

Wesentlicher Inhalt des Protokolls?

Ort und Zeit der Versammlung

Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

Zahl der erschienenen Mitglieder

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die Tagesordnung

die gestellten Anträge

das Abstimmungsergebnis

(Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen) die Art der Abstimmung

Satzungs-und Zweckänderungsanträge

Beschlüsse

in vollem Wortlaut

Salvatorische Klausel:

Die Mitgliederversammlung ermächtigt Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder **Finanzamtes** bezüglich beschlossener Satzungsänderungen notwendig werden. Vorstand hat die textliche Änderung satzungsändernder Mehrheit zu beschließen. In den Beschluss folgenden auf der Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Unterschrift Versammlungsleiter / Vorsitzender

Protokollführer

PRAXISTIPP: MUSTER- PROTOKOLLE anlegen

(1) <u>Gerade Jahre:</u> Wahlprotokoll (2) <u>Ungerade Jahre:</u> Berichtsprotokoll

IV.

Exkurs:

Satzungsänderungen Vorstände beim Vereinsregister anmelden

Arbeitshilfen:

Merkblatt für eingetragene Vereins des AG Frankfurt am Main, AG Darmstadt

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de

www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de > Service > Download

Gesetzliche Meldepflichten

"Der Verein" Name und Anschrift des Vereins Vorstand Vorstandsänderung Liquidatoren eventuelle Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands oder der Liquidatoren Satzungsänderungen Vereinsauflösung

Anderungen von Vorstand und Satzung müssen grundsätzlich beim zuständigen Amtsgericht in öffentlich beglaubigter Form angemeldet werden.

VereinsRÄndG

Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen (VereinRÄndG)

k.a.Abk.; G. v. 24.09.2009 BGBl. I S. 3145 (Nr. 63); Geltung ab 30.09.2009

§ 26 Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands."

§ 71 Absatz 1 Satz 3 BGB wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen."

VRV

- § 27 wird wie folgt geändert:
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Bei der Überprüfung nach § 55a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll die Eintragung auch auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Verständlichkeit und auf ihre Ubereinstimmung mit der Eintragungsverfügung durchgesehen werden."

V. Verein kommt Meldungen nicht nach...

§ 78 BGB

Festsetzung von Zwangsgeld

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2, des § 75 Absatz 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

In welchen Fällen kann es zu einer Zwangsgeldfestsetzung kommen?

- * <u>keine</u> Anmeldung von Änderungen des Vorstands
- * keine Anmeldung einer Satzungsänderung
- * <u>keine</u> Einreichung einer Bescheinigung des Vorstands über Anzahl der Vereinsmitglieder
- * keine Anmeldung der Auflösung des Vereins
 - * <u>keine</u> Anmeldung der Liquidatoren

Nichtvorlage von Urkunden in allen obigen Fällen

"Zwangsgeld"

Art. 6 EGStGB – Mindest- und Höchstmaß von Ordnungs- und Zwangsmitteln

(1) Droht das Bundesgesetz Ordnungsgeld oder Zwangsgeld an, ohne dessen Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß fünf, das Höchstmaß tausend Euro. Droht das Landesgesetz Ordnungsgeld an, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Droht das Gesetz Ordnungshaft an, ohne das Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß einen Tag, das Höchstmaß sechs Wochen. Die Ordnungshaft wird in diesem Fall nach Tagen bemessen.

Weiter gilt in Registersachen:

§ 388 – 391 FamFG

* *Höhe:* Zwischen € 5,00 und € 1.000,00

* **Zuständigkeit:**Rechtspfleger des Registergerichts führt das Verfahren

(§ 3 Nr. 1a RpfIG)

* Verfahrensbestimmungen

§ § 388 – 392 FamFG

* Rechtsmittel: Beschwerde

(§ 391 FamFG)

Wie "läuft" das Verfahren?

- 1. Androhung eines Zwangsgeldes
- (§ 388 II, I FamFG i.V.m. § 78 BGB)
- 2. Festsetzung des Zwangsgeldes mit Beschluss (§ 389 FamFG)
- 2.1. Zwangsgeld (€ 5,00 bis € 1.000,00)
 - 2.2. Androhung eines weiteren
 - Zwangsgeldes (§ 388 FamFG)
- 2.3. Kosten an Adressat (§ 389 II FamFG)

Was kann gegen ein Zwangsgeld getan werden?

- 1. "Einspruch" (dann: § 390 FamFG)
- 1.1. Einspruch begründet: Stattgabe durch Gericht
- 1.2. Einspruch nicht ohne weiteres begründet: Erörterungstermin vor Gericht

2. Einspruch verworfen: Beschwerde möglich (§ 391 FamFG)

PRAXISTIPP, wenn ein Zwangsgeld festgesetzt wird

1.Sofort Einspruch gegen Zwangsgeldbescheid einlegen!

2. Nicht zahlen!

3. Sofort: Erklärung nachliefern.

Vielen Dank für ihr Interesse, ihre aktive Mitarbeit und ihre Aufmerksamkeit

Malte Jörg Uffeln www.maltejoerguffeln.de

Ihr